



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0073-24-11
= RSS-E 95/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.12.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Mag. Thomas Tiefenbrunner Mag. Reinhard Schrefler Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung des Schadens Nr. (anonymisiert) iHv 810 EUR aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizennr. (anonymisiert) eine Kfz-Teilkaskoversicherung für ihren PKW, Ford Fiesta, Kennzeichen (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Teilkaskoversicherung (Elementarkaskoversicherung EKB 2017), welche auszugsweise lauten:

„Artikel 1

Was ist versichert?

(Umfang der Versicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust

1.1 durch folgende Naturgewalten:

unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch, Muren, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.“

Die Antragstellerin meldete am 24.6.2024 folgenden Schadenfall: Sie sei am 19.6.2024 auf der Bundesstraße (*anonymisiert*) bei (*anonymisiert*) unterwegs gewesen, als plötzlich ein Stein, etwa 3 Fäuste groß auf die Straße gerollt sei. Sie habe nicht mehr reagieren können, sei gegen den Stein geprallt, das Fahrzeug sei dadurch an der Vorder- und Unterseite beschädigt worden.

Die Antragsgegnerin lehnte den Schaden mit Schreiben vom 26.6.2024 ab. Ein versichertes Naturereignis liege nur dann vor, wenn unmittelbar Steine, Felsen etc. gegen oder auf das Fahrzeug geworfen werden. Da sich laut der Schadenmeldung die Steine bereits auf der Straße befunden habe, falle der Schadenfall nicht unter den Deckungsumfang.

Das dennoch von der Antragsgegnerin beauftragte Sachverständige (*anonymisiert*) kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden handelt, nach Anbot des beschädigten Fahrzeugs an einer Wrackbörse wäre ein Restschaden von 810 EUR offen.

Da die Antragsgegnerin eine Zahlung ablehnte, stellte die Antragstellerin am 3.10.2024 den vorliegenden Schlichtungsantrag. Es sei der Antragstellerin nicht gemeldet worden, dass sich bereits vorher Steine auf der Straße befunden hätten, vielmehr habe sich der größere Stein noch im Rollen befunden, als die Antragstellerin mit ihrem Fahrzeug dagegen geprallt sei.

Am Schlichtungsverfahren hat sich die Antragsgegnerin trotz Urgenz nicht beteiligt. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (RIS-Justiz RS0050063). Versicherungsbedingungen sind aus ihrem Zusammenhang heraus zu verstehen. Allenfalls bestehende Unklarheiten gehen gemäß § 915 ABGB zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0008901 [insb T10, T11, T12]).

Versichert ist das Fahrzeug des Klägers in der Elementarkaskoversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch „unmittelbare Einwirkung“ bestimmter Naturgewalten.

Als unmittelbare Einwirkung der Naturgewalt ist es auch anzusehen, wenn ein Felssturz oder Steinschlag so knapp vor das Fahrzeug fällt, dass ein Anfahren an das Gestein unvermeidlich ist.

Darüber hinaus sind in der Kfz-Elementarkaskoversicherung auch Folgen einer unmittelbaren Einwirkung einer Naturgewalt versichert, so für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden“. Im Lichte dieses Zusammenspiels von primärer Risikobeschreibung und dem genannten Einschluss ist das Erfordernis „unmittelbarer Einwirkung“ nur dann verwirklicht, wenn die Naturgewalt die einzige oder letzte Ursache für den Schaden ist, daher insbesondere dann, wenn die versicherte Sache sofort und in dem Zeitpunkt beschädigt oder zerstört wird, in dem die Einwirkung der Naturgewalt erfolgt (7 Ob 152/97x = RIS-Justiz RS0081136 [T1]). Ein solches Verständnis und eine solche Abgrenzung der „unmittelbaren Einwirkung“ ist zwangsläufig auch für einen durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers evident (vgl 7 Ob 86/15w).

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob nach der insoweit nicht eindeutigen Schadensschilderung der Antragstellerin die schadenstiftenden Steine noch in Bewegung waren oder so vor das Fahrzeug gerollt sind, dass auch bei vorausschauender Fahrweise ein rechtzeitiges Anhalten vor diesen nicht mehr möglich war. Beide Schilderungsvarianten erfüllen den Tatbestand der „unmittelbaren Einwirkung“ der versicherten Gefahr „Steinschlag“.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 2. Dezember 2024